

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung - SRS)

- LESEAUFSCHRIEBUNG -

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt folgende Satzung

§ 1 Aufgaben

(1) Die Stadt betreibt eine Straßenreinigungseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Die Einrichtung hat die Aufgabe, öffentliche Verkehrsflächen zu reinigen.

(2) Im Anschlussgebiet nimmt die Straßenreinigungseinrichtung die Reinigung für die nach der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Verordnung) Verpflichteten wahr (§ 12 Abs. 2 der Verordnung). Ist nichts anderes bestimmt, wird nur die Fahrbahnreinigung übernommen.

(3) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 und 2 kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmen bedienen.

§ 2 Anschlussgebiet

(1) Das Anschlussgebiet umfasst die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie die Gemeindeteile. Auf die Aufnahme eines Grundstücks in das Straßenverzeichnis besteht kein Anspruch.

(2) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung und legt das Reinigungsbedürfnis und den Umfang der Reinigung fest.

Es werden folgende Reinigungsklassen festgelegt:

Reinigungsklasse I (gering) -	2x jährlich
Reinigungsklasse II (normal) -	1x wöchentlich
Reinigungsklasse III (erhöht) -	2x wöchentlich
Reinigungsklasse IV (erhöht) -	2x wöchentlich

§ 3 Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung

Die nach § 4 der Verordnung Reinigungspflichtigen sind für die im Anschlussgebiet liegenden Straßen zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Straßenreinigungseinrichtung berechtigt und verpflichtet.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.03.1977 i.d.F. vom 24.01.1979 außer Kraft.

Tirschenreuth, den 24.01.1997
Stadtverwaltung

Fink
Erster Bürgermeister

Änderungsverfolgung

Satzung/Änderung	vom	Wirkung ab	Änderung betrifft
Urspr. Satzung	24.01.1997	01.01.1997	---
1. Änderung	19.03.2003	01.01.2004	§ 2 - Reinigungsklassen